

INFORMATIONEN ZUM THEMA GEBRAUCHTE SOFTWARE- LIZENZEN

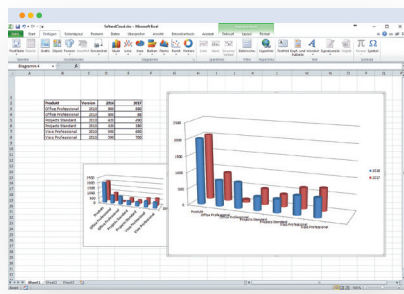
DIE VORTEILE GEBRAUCHTER SOFTWARE

Gebrauchte Software ist bis über 50 % günstiger – und das ist auch schon der größte Unterschied zum Neukauf.

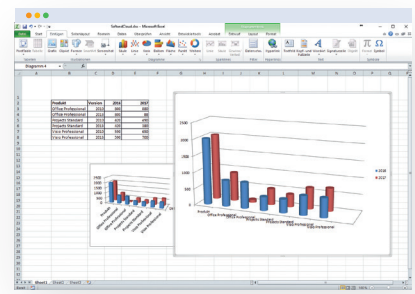
Anders als Hardware nutzt Software sich nicht ab. Das heißt: Auch aus zweiter Hand erhalten Sie absolut neuwertige Produkte. Sie erwerben eben kein materielles Gut, sondern Nutzungsrechte – und die dürfen, seit einem Grundsatzurteil von 2012, legal weiterveräußert werden.

Das Hauptargument für den Einsatz gebrauchter Software ist der Preis: Sie erhalten dieselbe Qualität wie beim Hersteller, inklusive Update und Downgrade-Rechten, zahlen aber deutlich weniger. So entlasten Sie Ihre IT-Budgets erheblich und können mehr aus den Ressourcen herausholen.

ERSPARNISSE VON BIS ÜBER 50% GEGENÜBER „NEUER“ LIZENZEN IST BEIM EINSATZ VON GEBRAUCHTER SOFTWARE KEINE SELTENHEIT.



NEUE SOFTWARE



GEBRAUCHTE SOFTWARE



RECHTSLAGE, URHEBERRECHT

Die Rechtslage ist klar: Gebrauchte Softwarelizenzen dürfen weiterverkauft werden – egal ob sie als Datenträger oder online als Download erworben wurden.

Der Handel mit gebrauchter Software ist erlaubt. So urteilte der Bundesgerichtshof im Dezember 2014 endgültig und bestätigte damit letztinstanzlich, was der Europäische Gerichtshof bereits 2012 entschieden hatte: Auch für Software gilt der Erschöpfungsgrundsatz des Urhebergesetzes. Ein Hersteller kann die Weiterverbreitung seines Produkts nicht mehr verbieten, sobald es erstmals mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist – ohne Wenn und Aber, solange bestimmte Vorgaben erfüllt sind.

Im Klartext bedeutet das: Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Käufer rechtmäßiger Besitzer der Software-Kopie und darf diese dementsprechend auch wieder verkaufen – inklusive der ursprünglich enthaltenen Update- und Downgrade-Rechte. Dabei ist es unerheblich, ob die Software ursprünglich auf einem Datenträger oder als Download erworben wurde.

Schreiben Softwarehersteller in ihren Lizenzbedingungen oder -verträgen etwas anderes, sind diese Klauseln schlichtweg unwirksam. Und das Urheberrecht? Dieses bleibt davon unberührt und liegt weiterhin allein beim Entwickler. Das ist gut so und hat zudem wenig mit dem Software-Gebraucht-Handel zu tun. Denn hier geht es ja nicht um Vervielfältigung oder „Raubkopiererei“, sondern darum, nicht mehr benötigte Produkte weiterhin nutzbar zu machen.

Aus diesem Grund unterliegen Käufer und Verkäufer auch gewissen Dokumentationspflichten, etwa zur Herkunft und weiteren Verwendung der Software. Denn die Grundvoraussetzung für den legalen Handel ist immer, dass der Vorbesitzer die Software selbst nicht mehr nutzt, also vollständig deinstalliert.



BEHÖRDEN, AUSSCHREIBUNGEN

Aus dem öffentlichen Haushalt kaum noch wegzudenken: Durch gebrauchte Software sparen viele Verwaltungen wertvolle Steuergelder.

Eines haben alle Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gemeinsam: Sie müssen sparen, sparen, sparen. Die Kassen sind knapp, die Steuergelder wertvoll. Umso größer ist das Potenzial gebrauchter Software. Angesichts der Vielzahl benötigter Lizenzen können Ämter und Kommunen hier gut und gerne 6-stellige Summen sparen. Und das, ohne auf aktuellste Programme zu verzichten, ohne jedes Risiko, ohne Qualitätsverluste. Und auch die Kaufabwicklung unterscheidet sich nicht von der beim Hersteller.

Viele Fachleute in den Behörden haben die Vorteile gebrauchter Software bereits erkannt. Und auch die Vergabekammer der Bezirksregierung Münster entschied 2016: Second-Hand-Software ist von der Neufassung nicht zu unterscheiden. Juristische Bedenken sind angesichts der klaren Rechtslage sachlich nicht nachvollziehbar, haben doch sowohl der Europäische als auch der Bundesgerichtshof den Handel mit gebrauchten Lizenzen höchstrichterlich

freigegeben. Behaupten Hersteller etwas anderes, ist das juristisch weder begründet noch haltbar. Aus diesem wegweisenden Urteil der Vergabekammer resultiert: Gebrauchte Software darf bei Software-Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen werden. Und warum auch, entspricht das Angebot doch exakt dem Wirtschaftlichkeitsanspruch der öffentlichen Hand.



LIZENZEN FÜR ÄMTER UND KOMMUNEN

Angesichts der Vielzahl benötigter Lizenzen können Ämter und Kommunen hier gut und gerne 6-stellige Summen sparen.

Häufig werden wegen einiger Fachanwendungen sogar Vorgängerversionen angeschafft, wobei die Ersparnis noch höher ist.

Und endlich unterstützen auch die Vergabekammern Ausschreibungen von gebrauchten Lizenzen.



LIZENZ-PORTAL

Lizenzmanagement

Sobald auch Softwarelizenzen erfolgreich installiert wurden, gerät das Verwalten schnell in Vergessenheit.

In unserem Lizenz-Portal für gebrauchte Microsoft Softwarelizenzen ist das Verwalten kinderleicht. Sie finden dort einen gesamten Überblick Ihrer bereits bezogenen gebrauchten Microsoft Lizenzen (ab Juli 2018).

Die Vorteile auf einen Blick

- Intelligente Filterfunktion
- Detailsuche über Suchfeld-Funktion
- Anforderung von KMS-Lizenzschlüssel
- Installationsdatei zum Download (wenn vorhanden)
- Referenzfeld für individuelle Angaben
- RDS-CAL Aktivierung

Alle für Sie relevanten Daten sind auf einem Blick ersichtlich. Eine intelligente Filterfunktion führt Sie schnell zu Ihrer benötigten Lizenz.

Weitere Informationen finden Sie hier:

→ macle-shop.de/lizenz-portal



30%

FAST 30 % ALLER IT-KOSTEN
IN DEUTSCHEN UNTER-
NEHMEN ENTFALLEN
AUF SOFTWARE.

50%

BIS ZU 50% GÜNSTIGER
- DAS IST DER GRÖSSTE UN-
TERSCHIED IM VERGLEICH
ZUM NEUKAUF.

HÄUFIG GESTELLTE WEITERE FRAGEN

Fragen und Antworten –
Weitere wichtige Hinweise zu Ihrer Sicherheit.



WOHER STAMMEN GEBRAUCHTE LIZENZEN?

Alle Lizenzen stammen ausschließlich aus Überkapazitäten und dem Gebrauchtmärkte. Klassische Gründe, warum Lizenzen frei werden, sind beispielsweise Migrationen in Unternehmen, Insolvenzen oder Firmenfusionen.



Lizenzen aus
Insolvenzen



Lizenzen aus
Migrationen



Lizenzen aus
Fusionen

WAS PASSIERT BEI EINEM AUDIT DES HERSTELLERS UND DEM EINSATZ GEBRAUCHTER LIZENZEN?

In einem Audit geht es den Herstellern darum, die eingesetzte Software zu plausibilisieren, sprich die Lizenzierung zu prüfen. Die Rechtslage ist eindeutig und die Urteile des Europäischen und des Bundesgerichtshofs überlagern die herstellereigenen Bestimmungen und Klauseln. Das wissen auch die Hersteller. Ein Verweis auf die gültige Rechtslage sollte genügen, um die Einwände auszuräumen. Sie können das Audit für Ihre gebrauchte Software sogar gänzlich ablehnen. Auch hier gilt nämlich der Erschöpfungsgrundsatz: Verkauft ist verkauft; dem Hersteller steht es bei Gebrauchtsoftware gar nicht mehr zu, diese zu plausibilisieren.

WIE LÄUFT DER ORDNUNGSGEMÄßE LIZENZÜBERTRAG GEBRAUCHTER SOFTWARE AB?

Seriöse Anbieter gebrauchter Softwarelizenzen sorgen in klar definierten Prozessen inklusive Dokumentation für einen rechtssicheren Lizenztransfer.

DÜRFEN VOLUMENLIZENZPAKETE AUFGESPALTEN WERDEN?

Ja, auch das ist erlaubt. So bestätigte der BGH zuletzt im Dezember 2014: Gebrauchte Software darf auch dann einzeln verkauft werden, wenn sie zuvor als Volumenlizenzpaket, also als Bündel von Einzellizenzen, erworben wurde. Natürlich dürfen dabei nur so viele Lizenzen verkauft werden, wie ursprünglich im Paket enthalten waren. Eine wundersame Lizenzvermehrung durch die Aufspaltung von Einzellizenzen ist verständlicherweise weiterhin untersagt.

SIND GEBRAUCHTE LIZENZEN UPDATEBERECHTIGT?

Selbstverständlich – vorausgesetzt es handelt sich bei der Software um eine updateberechtigte Version. Generell gelten für den Zweitbesitzer einer Softwarelizenz dieselben Rechte wie für den Erstkäufer, oder anders ausgedrückt: Beim Verkauf gebrauchter Software-Lizenzen bleiben die ursprünglichen Rechte enthalten; das gilt für Updates ebenso wie Patches und Downgrades.

→ macle.com/gebrauchte-software/faq/

Fachhändler: